

06. 09. 91

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Braband und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/1043 —

**Geplante Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem Atomkraftwerk in
Frankreich**

1. Kann die Bundesregierung die geplante Beteiligung des Bundes an dem Bau und der Finanzierung eines Atomkraftwerks in Frankreich bestätigen?
2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es sich dabei um eine Beteiligung an einem Reaktor in der Region Vienne handelt?
3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß es sich dabei um eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 25 v.H. der Baukosten des Atomkraftwerkes handelt?
4. Kann die Bundesregierung die veranschlagte Bausumme des Atomkraftwerkes in Höhe von rund zehn Mrd. FF und die geplante Indienststellung für Ende des Jahres 1991 bestätigen?
5. Wie hoch ist die geplante Beteiligungssumme des Bundes in DM?
6. Aus welchen Haushaltstiteln des Bundes soll sie finanziert werden?
7. Welches Bundesministerium ist für die Abwicklung der Beteiligung zuständig?
14. Zu welchem Zeitpunkt soll der Beteiligungsvertrag des Bundes an dem Atomkraftwerk der EdF wirksam werden?
15. Welche Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland werden in die Beteiligung des Bundes mit einbezogen oder sind beratend tätig?
16. Welche Unternehmen des Kraftwerksanlagenbaus der Bundesrepublik Deutschland sind an dem Bau des französischen Atomkraftwerks beteiligt oder sind beratend tätig?
17. Widerspricht die geplante Beteiligung des Bundes an einem Atomkraftwerk in Frankreich nicht dem von der Bundesregierung bei jeder Gelegenheit beschworenen Bekenntnis zur Marktwirtschaft?
19. Ist die geplante Beteiligung des Bundes an einem Atomkraftwerk in Frankreich und die Beteiligung der französischen staatlichen Elektrizitätsgesellschaft Electricité de France (EdF) nicht als unzulässiges Koppelgeschäft anzusehen, das dem Kartellrecht widerspricht?

Die Bundesregierung kann eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an dem Bau oder der Finanzierung eines Atomkraftwerkes in Frankreich nicht bestätigen. Damit sind die Fragen, die auf Details einer solchen Beteiligung hinauslaufen, gegenstandslos.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die geplante Investition in Zusammenhang mit Plänen steht, wonach sich EdF mit 15 v. H. an einem Konsortium für die Stromversorgung der neuen Bundesländer beteiligen will?
9. Um welches Konsortium handelt es sich dabei?
10. Welche Rolle spielt die Treuhandanstalt an dem Zustandekommen dieses Geschäftes?
11. Zu welchen Konditionen wurde der EdF eine Beteiligung an dem Konsortium zugestanden?
12. Wie hoch ist die Beteiligungssumme der EdF in DM an diesem Konsortium?
13. Zu welchem Zeitpunkt soll der Beteiligungsvertrag der EdF an dem Konsortium wirksam werden?

Nach dem Stromvertrag vom 22. August 1990 sind die deutschen EVU bereit, der Electricité de France (EdF) eine bis zu 15 %ige Beteiligung an der Vereinigten Energiewerke AG (VEAG) einzuräumen, wenn EdF den deutschen Verbundunternehmen eine gleichwertige Beteiligung in ihrem Bereich gewährt.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben die Unternehmen bisher noch keine Verhandlungen über die Ausgestaltung der gegenseitigen Beteiligungen geführt; solche Verhandlungen sollen im Herbst d. J. beginnen.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, erwägt die EdF, die ihr eingeräumte Option in einem Konsortium mit anderen ausländischen EVU auszuüben.

Die Bundesregierung oder die Treuhandanstalt sind an diesen Verhandlungen nicht beteiligt.

18. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, daß in der Elektrizitätswirtschaft der EG-Staaten von Marktwirtschaft keine Rede sein kann, da in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Versorgungsgebiete existieren, die auf Gebietsschutzverträgen beruhen und auch in allen anderen Mitgliedstaaten geschlossene Versorgungsgebiete bestehen, die in der Regel in der Hand staatlicher Monopole sind?

Richtig ist, daß Elektrizität in praktisch allen EG-Staaten, aber auch weltweit in geschlossenen Versorgungsgebieten an Letztabverbraucher abgesetzt wird. Deutliche Auflockerungen werden aber z. B. in Großbritannien angestrebt. Die Bundesregierung bemüht sich, in diesem Wirtschaftssektor so viel Wettbewerb zu schaffen, wie angesichts der technisch-wirtschaftlichen Besonderheiten dieses Wirtschaftszweiges im Interesse einer sicheren und preisgünstigen Versorgung aller Verbraucher möglich ist.

20. Verletzt die Beteiligung der französischen staatlichen Elektrizitäts- gesellschaft Electricité de France (EdF) an einem Konsortium für die Stromversorgung der neuen Bundesländer nicht in erheblichem Maße die Rechte der Kommunen aus dem Kommunalvermögensgesetz, indem rechtlich den Kommunen zustehendes Eigentum der ehemaligen Kombinate der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch die Treuhandanstalt an die EdF veräußert werden soll?

Eine Beteiligung europäischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen, z.B. der Electricité de France (EdF), ist nur beim Strom- Verbundunternehmen in Aussicht genommen. Anlagen des Stromverbundunternehmens gehören nicht zu den Anlagen der örtlichen Versorgung, so daß eine Verletzung der Rechte der Kommunen aus dem Kommunalvermögensgesetz schon von daher ausgeschlossen ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333